



Gergor R. Bruhin, Fraktionspräsident SVP
Stefan W. Huber, Fraktionspräsident GLP

Herrn Bruno Zimmermann
Präsident GGR
Stadtverwaltung Zug
Gubelstrasse 22
6300 Zug

Zug, 15.10.2019 – eingereicht per Mail

Interpellation «Verbindliche Kommissionsentscheidungen – Unzulässige Rechtspraxis in der Stadt Zug?»

Aus dem Protokoll der Sitzung der Kulturkommission vom 09. September 2019 geht hervor, dass die Kulturkommission eine verbindliche Entscheidung tätigt. So heisst es auf Seite 2 Absatz 6:

*«Die Kommission entscheidet sich einstimmig für ACP, die mit ihrer Kooperationspartnerin Regula Spirig ein überzeugendes Konzept eingereicht hat (Da das Atelier für eine Person konzipiert ist, wird ACP es alleine antreten). Die Fachstelle wird eine Medienmitteilung versenden. **Martin Riesen und Vreni Spieser wird abgesagt**, neue Bewerbungen von ihrer Seite zu einem späteren Zeitpunkt wird die Kommission wohlwollend prüfen.»*

Gemäss Protokoll führt die Abstimmung der Kommissionsmitglieder direkt zum verbindlichen Entscheid der Vergabe des Förderstipendiums. Die Absage an die anderen BewerberInnen und der Versand der Medienmitteilung sind unmittelbare Folge der Kommissionsabstimmung. In der am Sitzungstag dem 09. September 2019 gültigen «Verordnung zur Kulturkommission» werden in §3 die Aufgaben der Kulturkommission wie folgt definiert:

§ 3 Aufgabe

- ¹ Die Kulturkommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Förderung des kulturellen Lebens. Sie stellt nach eigenem Ermessen Anträge an den Stadtrat.
- ² Sie äussert sich insbesondere zu:
 - a) Fragen der städtischen Kulturpolitik,
 - b) Gesuchen um städtische Beiträge.
- ³ Sie formuliert Qualitätskriterien für Beiträge, Ankäufe und Aufträge.
- ⁴ Die Kommission kann weitere ihr wichtig erscheinende Fragen zur Behandlung bringen.

Gemäss Verordnung beschränken sich die Aufgaben der Kulturkommission auf «beratende» Funktionen. Sie äussert sich zu Fragen und gibt Empfehlungen ab. Sowohl in Paragraph 3 als auch im Rest der Verordnung gibt es nichts, was der Kulturkommission eine Kompetenz zuspricht, verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Die Verordnung über die "Delegation von Entscheid Kompetenzen an die Departemente" stellt unter §2 Absatz 1 "Subdelegation" folgendes klar: «Die Subdelegation an direkt dem Departement unterstellte Dienststellen ist nicht zulässig, soweit es die vorliegende Verordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt.» Auch in dieser Verordnung lässt sich nichts finden, was einer Kulturkommission eine Entscheidungskompetenz zusprechen würde.

Aus den Verordnungen geht also hervor, dass die allgemeine Definition einer Kommission als beratendes Gremium, auch für die Kommissionen der Stadt Zug gilt. Da die Kulturkommission im genannten Protokoll jedoch offensichtlich einen verbindlichen Entscheid trifft, stellen sich folgende Fragen an den Stadtrat:

1. Laut Verordnung darf die Kulturkommission lediglich Anträge an den Stadtrat stellen. Stattdessen trifft die Kulturkommission verbindliche Entscheidungen. Welche Rechtsgrundlage legitimiert diese Kompetenzüberschreitung?
2. Wie lange besteht die aktuelle Praxis der verbindlichen Kommissionsentscheidungen durch die Kulturkommission?
3. Welche anderen Kommissionen und Abordnungen der Stadt Zug haben neben der eigentlichen Funktion als beratendes Gremium ebenfalls ähnliche Entscheidungskompetenzen wie die Kulturkommission?
4. Zu welchem Zeitpunkt, durch welches Rechtsinstrument und welche/n Stadträt/in wurde der Kompetenzbereich der Kulturkommission von rein beratenden Aufgaben auf exekutive Funktionen ausgeweitet? Warum enthält die Rechtssammlung der Stadt Zug keinerlei Beschlüsse diesbezüglich?
5. Wie legitimiert der Stadtrat den verbindlichen Schlussentscheid der Kulturkommission vom 09. September bei der Vergabe des Atelierstipendiums?
 - a. Falls der Stadtrat argumentiert, es handle sich hierbei um einen Entscheid des Stadtrates, bitten wir um einen entsprechenden Protokollauszug der Stadtratssitzung, oder eine äquivalente schriftliche Aktennotiz des Entscheides des Gesamtstadtrates.
 - b. Falls der Stadtrat argumentiert, es handle sich hierbei um einen Entscheid des Stadtpräsidenten, bitten wir um die entsprechende Aktennotiz des Entscheides des Stadtpräsidenten.
 - c. Falls der Stadtrat argumentiert, es handle sich hierbei um einen Entscheid der Kulturbeauftragten, bitten wir um die entsprechende Aktennotiz des Entscheides der Kulturbeauftragten.
6. Wenn der verbindliche Entscheid nicht durch die Kulturkommission, sondern durch den Stadtpräsidenten, den Gesamtstadtrat oder der Kulturbeauftragten getätigt wurde, warum wird dies aus dem Protokoll nicht sichtbar?
7. Wenn der verbindliche Entscheid nicht durch die Kulturkommission, sondern durch den Stadtpräsidenten, den Gesamtstadtrat oder der Kulturbeauftragten getätigt wurde, warum verteidigen die Kommissionsmitglieder den Entscheid des Stadtrates / der Kulturbeauftragten in der medialen Öffentlichkeit? Siehe Anhang 5
8. Eine Anfrage bezüglich der ausgeführten rechtlichen Problematik beim Rechtsdienst der Stadt blieb unbeantwortet. Stattdessen leitete der Rechtsdienst unsere Fragen an den Stadtrat weiter mit der Begründung: «Der Rechtsdienst sei nur dem Stadtpräsidenten Rechenschaft schuldig.» Unseres Erachtens ist der Rechtsdienst in allererster Linie der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen und damit dem Rechtsstaat verpflichtet. Es stellt sich daher die Frage, an welche unabhängige Stelle können sich die Mitglieder des

obersten rechtssetzenden Organs der Stadt Zug bei Rechtsfragen wenden? Insbesondere bei Abwesenheit des Stadtschreibers?

Wir danken dem Stadtrat bereits im Voraus für die Beantwortung dieser gemeinsamen Interpellation von SVP & GLP Stadt Zug. Aufgrund der aktuell heiklen rechtlichen Praxis und um weitere potentiell ungültige Kommissionsentscheide zu verhindern, bitten wir um eine möglichst zeitnahe, schriftliche Beantwortung der Fragen.

Beilagen

1. Verordnung über die Kulturkommission
2. Verordnung über die Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Departemente
3. Protokoll der Sitzung der Kulturkommission vom 09. 09.19
4. Zeitungsartikel mit Rechtfertigung der Kulturkommission vom 15.10.19

Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen

Für die SVP Fraktion
Philip C. Brunner

Für die glp Fraktion
Stefan W. Huber, Fraktionspräsident GLP

Beilage 1

Verordnung über die Organisation der Kulturkommission

vom 22. Februar 2000

Der Stadtrat von Zug, gestützt auf § 97 des Gemeindegesetzes vom
4. September 1980,

b e s c h l i e s s t :

§ 1 Zweck

Die Kulturkommission unterstützt durch ihre beratende Tätigkeit das künstlerische Schaffen, die kulturellen Bestrebungen Einzelner und von Gemeinschaften.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Kulturkommission wird vom Stadtrat für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

² Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin führt von Amtes wegen das Präsidium. Er oder sie vertritt die Anliegen der Kommission im Stadtrat.

³ Der Stadtrat achtet bei der Wahl der Mitglieder darauf, dass sowohl verschiedene Bereiche des kulturellen Lebens wie auch das interessierte Publikum vertreten sind.

⁴ Das Sekretariat wird durch die Präsidialabteilung geführt.

§ 3 Aufgabe

¹ Die Kulturkommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Förderung des kulturellen Lebens. Sie stellt nach eigenem Ermessen Anträge an den Stadtrat.

² Sie äussert sich insbesondere zu:

- a) Fragen der städtischen Kulturpolitik,
- b) Gesuchen um städtische Beiträge.

³ Sie formuliert Qualitätskriterien für Beiträge, Ankäufe und Aufträge.

⁴ Die Kommission kann weitere ihr wichtig erscheinende Fragen zur Behandlung bringen.

§ 4 Sitzungen

¹ Die Kommission versammelt sich:

- a) auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
- b) auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern,
- c) auf Einladung des oder der Kulturbeauftragten.

² Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern durch das Sekretariat samt Traktandenliste schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Teilnahme

¹ Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies rechtzeitig dem Sekretariat mitzuteilen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 7 Beratung

¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin, bei seiner oder ihrer Verhinderung ein anderes Kommissionsmitglied, leitet die Sitzung.

² Die Kommission kann die Behandlung von einzelnen Geschäften an einen Ausschuss delegieren.

³ Die Beschlussfassung erfolgt offen, nach Massgabe des einfachen Mehrs der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 8 Kulturbeauftragte, Dritte

¹ An den Sitzungen der Kommission nehmen mit beratender Stimme der oder die Kulturbeauftragte und, soweit notwendig, weitere Personen der Verwaltung teil.

² Die Kommission kann Dritte zur Verhandlung einladen.

§ 9
Öffentliche Information

¹ Die Information über die Tätigkeit der Kommission ist Aufgabe des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

² Die Kommission erarbeitet Richtlinien, wie ihre Arbeit der Öffentlichkeit gegenüber transparent gemacht werden kann.

§ 10
Ausstands- und Schweigepflicht

¹ Für die Ausstands- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980.

² Über den Ausstand entscheidet die Kommission in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds. Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken; er verpflichtet zum Verlassen des Sitzungssaals.

§ 11
Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach der Entschädigungs-Verordnung vom 12. Dezember 1995.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Zug, 22. Februar 2000

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Christoph Luchsinger

Albert Rüttimann

VERORDNUNG ÜBER DIE DELEGATION VON ENTSCHEIDKOMPETENZEN AN DIE DEPARTEMENTE (DELEGATIONSVERORDNUNG)¹⁾

vom 12. April 2016

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 87a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980²⁾ sowie auf § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾

beschliesst:

1. Abschnitt: Departementsübergreifende Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Delegation von Entscheidungsbefugnissen in einzelnen, genau bestimmten Sachbereichen vom Stadtrat von Zug an die ihm unterstellten Departemente.

² Der Gesamtstadtrat soll von untergeordneten und unumstrittenen Geschäften entlastet werden.

§ 2

Subdelegation

¹ Die Subdelegation an direkt dem Departement unterstellte Dienststellen ist nicht zulässig, soweit es die vorliegende Verordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt.

² Die Subdelegation erfolgt mittels Departementsentscheid.

§ 3

Rechtsmittelverfahren

Zwischenentscheide in Beschwerde- und Einspracheverfahren werden vom instruierenden Departement getroffen.

¹⁾ Fassung vom 23. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017

²⁾ BGS 171.1

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

2. Abschnitt: Präsidialdepartement

§ 4

Einwohnerregister

Das Präsidialdepartement entscheidet im Rahmen der Registerführung gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer Personenregister vom 30. Oktober 2008²⁾ über die Aufnahme und Streichung von Personen aus dem Einwohnerregister.

§ 5

Ersatzabgabe Feuerwehrdienst

¹ Das Präsidialdepartement entscheidet über Gesuche zur Befreiung von der Ersatzabgabe für die Nichtleistung von Feuerwehrdienst gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994³⁾.

² Die Subdelegation ist zulässig.

§ 6

Versicherungspflicht nach KVG

Das Präsidialdepartement entscheidet über die Zwangszuweisung zu einer Krankenversicherung sowie über die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴⁾.

3. Abschnitt: Finanzdepartement

§ 7

Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch

Das Finanzdepartement entscheidet über die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund im Zusammenhang mit städtischen Hochbauten. Dazu gehören auch die Konzessionen zugunsten von städtischen Liegenschaften.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ BGS 251.1

³⁾ BGS 722.21

⁴⁾ SR 832.10

3a. Abschnitt: Bildungsdepartement¹⁾

§ 7a¹⁾

Anerkennung von Spielgruppen

¹ Das Bildungsdepartement entscheidet über die Anerkennung von Spielgruppen und die städtischen Betriebsbeiträge an anerkannte Spielgruppen gemäss §§ 19 f. des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung) vom 26. September 2011²⁾

² Die Subdelegation ist zulässig.

4. Abschnitt: Baudepartement

§ 8

Baubewilligungen

¹ Das Baudepartement entscheidet über unumstrittene Bauvorhaben mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

² Unumstritten ist ein Bauvorhaben, wenn;

- a) keine materielle Behandlung von Einsprachen notwendig ist und
- b) das Bauvorhaben mit oder ohne Auflagen bewilligt werden kann.

³ Ein Bauvorhaben hat geringe Auswirkungen auf Raum und Umwelt, wenn dieses;

- a) weder in der Ortsbildschutzzonen noch in einem Bebauungsplanperimeter liegt noch eine Arealbebauung betrifft,
- b) die nachbarlichen oder öffentlichen Interessen nicht wesentlich berührt,
- c) wenig Auswirkung auf Erschliessung sowie Umwelt entfaltet und der verursachte Lärm vernachlässigbar ist,
- d) keiner Ausnahmebewilligung bedarf,
- e) nicht durch die Stadtbildkommission beurteilt werden musste und
- f) keine erhebliche Erhöhung der Anzahl Pflichtparkplätze zur Folge hat.

⁴ Als Bauvorhaben mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gelten überdies;

- a) An- und Umbauten, Aufstockungen und Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen unter den Voraussetzungen von Absatz 3;
- b) Kleinbauten, Unterniveaubauten und separate Abbruchbewilligungen unter den Voraussetzungen von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b, c, e und f.

⁵ Neubauten können durch das Baudepartement bewilligt werden, wenn diese die Voraussetzungen von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a bis f erfüllen und auf maximal fünf Jahre befristet sind.

¹⁾ Änderung vom 23. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 50

§ 9

Reklamebewilligungen

¹ Das Baudepartement entscheidet über unumstrittene Reklamevorhaben mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

² Unumstritten ist ein Reklamevorhaben, wenn;

- a) keine materielle Behandlung von Einsprachen erforderlich ist und
- b) das Vorhaben mit oder ohne Auflagen bewilligt werden kann.

³ Ein Reklamevorhaben hat geringe Auswirkungen auf Raum und Umwelt, wenn dieses;

- a) die nachbarlichen oder polizeilichen Interessen nicht wesentlich berührt,
- b) wenig Auswirkung auf Ästhetik entfaltet und die Lichtemissionen sowie der Lärm vernachlässigbar sind,
- c) keiner Ausnahmebewilligung bedarf.

⁴ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Departements Soziales, Umwelt, Sicherheit gemäss § 15.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹ Das Baudepartement erteilt die Bewilligung für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von privaten Abwasseranlagen.

² Die Subdelegation ist zulässig.

§ 11

Verlängerung von Bewilligungen

¹ Das Baudepartement entscheidet über die Verlängerung von Bau- und Reklamebewilligungen sowie über die Verlängerung von Bewilligungen für private Abwasseranlagen.

² Die Subdelegation ist zulässig.

§ 12

Baupolizei

¹ Das Baudepartement entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich über vorsorgliche Massnahmen.

² Das Baudepartement bringt Verstösse gegen das Planungs-, Bau- und Umweltrecht sowie weitere in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Verstösse zur Anzeige.

§ 13

Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Das Baudepartement entscheidet über die Konzessionierung von unumstrittenen Bauvorhaben mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt i.S.v. § 8 bei der Inanspruchnahme von:

- a) öffentlichen Strassen und Wegen im Eigentum der Stadt Zug;
- b) öffentlichen Plätzen im Eigentum der Stadt Zug.

² Das Baudepartement entscheidet auch über die Inanspruchnahme öffentlicher Strassen, Wege und Plätze im Eigentum der Stadt Zug für Baustelleninstallationen und Baugrubensicherungen.

5. Abschnitt: Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS)

§ 14

Strafkompetenz

¹ Die Strafkompetenz für kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010¹⁾ wird dem Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit übertragen.

² Die Subdelegation ist zulässig.

§ 15

Bewilligung für Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit erteilt Bewilligungen für die Tagesbetreuung gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977²⁾ und ist für die Aufsicht über die Tagesbetreuung zuständig.

§ 16

Abschreibungen bei Alimentenbevorschussung

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit entscheidet über die buchhalterische Abschreibung von Rückforderungsansprüchen bevorschusster Alimente gemäss Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzgebung, wenn diese nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht eingetrieben werden können.

§ 17

Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit entscheidet über die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund für:

- a) öffentliche Veranstaltungen, vorbehältlich Bewilligungen für erstmals durchgeführte Grossanlässe;
- b) Informationsstände und mobile Verkaufsstände;
- c) Mobile Gegenstände wie kleine Verkaufseinrichtungen oder Bepflanzungen.

§ 18

Sonderbewilligungen für erleichtertes Parkieren

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit erteilt Sonderbewilligungen zum erleichterten Parkieren auf öffentlichem Grund.

¹⁾ BGS 161.1

²⁾ SR 211.222.338

§ 19

Temporäre Plakatierung

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit bewilligt die temporäre Plakatierung und den Aushang von Kulturfahnen auf öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen gemäss § 17 sowie die temporäre Plakatierung für Kultur- und Sportveranstaltungen in der Stadt Zug.

§ 20

Brandschutzbewilligungen

¹ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit erteilt Brandschutzbewilligungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994¹⁾.

² Die Subdelegation ist zulässig.

§ 21

Vorübergehende Verkehrsanordnungen

Das Departement Soziales, Umwelt, Sicherheit erlässt vorübergehende Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen gemäss Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977²⁾

§ 22

Liste säumiger Krankenversicherter

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit entscheidet über die Aufnahme von Krankenversicherten in die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub gemäss Art. 64a Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung 18. März 1994³⁾.

§ 23

Ladenöffnungszeiten

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit bewilligt Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen sowie geänderte Öffnungszeiten an Werktagen gemäss Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003.⁴⁾

§ 24

Gastgewerbebetriebe

¹ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit bewilligt die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke, den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie die einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996⁵⁾.

¹⁾ BGS 722.21

²⁾ BGS 751.21

³⁾ SR 832.10

⁴⁾ BGS 942.31

⁵⁾ BGS 943.11

² Die Subdelegation des Bewilligungsentscheids für die einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten ist zulässig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 26

Bestehende Subdelegationen

Soweit der Stadtrat bereits direkte Delegationen an Abteilungen vorgenommen hat, sind diese weiterhin gültig.

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

- a) Stadtratsbeschluss Nr. 232.15 betreffend die Delegation der Entscheidkompetenz für Brandschutzbewilligungen an das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit vom 24. März 2015
- b) Stadtratsbeschluss Nr. 542.08 betreffend die Zuständigkeit für die Besoldungseinreihung des pädagogischen Personals der Stadtschulen vom 20. Mai 2008
- c) Stadtratsbeschluss betreffend Zuständigkeiten für die Nutzung öffentlichen Grundes durch Dritte vom 19. April 2005
- d) Stadtratsbeschluss betreffend Sozialhilfe: Zuständigkeit für den Erlass anfechtbarer Entschiede vom 25. Mai 2004
- e) Stadtratsbeschluss betreffend Übertragung der Strafkompetenz an das Polizeiamt vom 19. Februar 2002
- f) Stadtratsbeschluss betreffend Vertretung des Stadtrates durch das instruierende Departement im Beschwerdeverfahren bei Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Stadtrates vom 15. Mai 2001
- g) Stadtratsbeschluss betreffend Delegation zur Gewährung von Schwangerschaftsurlaub an den Leiter Personaldienst vom 3. Juli 1990
- h) Stadtratsbeschluss betreffend Regelung der Kompetenzen bei Benützung öffentlichen Grundes oder städtischer Liegenschaften vom 19. Dezember 1989
- i) Stadtratsbeschluss betreffend die Kompetenzabtretung an die Bauabteilung für die erstmalige Verlängerung von Baubewilligungen vom 12. Januar 1988

- j) Stadtratsbeschluss betreffend die Kompetenzabtretung an die Bauabteilung für Bewilligung von Reklamen vom 6. Oktober 1987
- k) Stadtratsbeschluss betreffend Baubewilligungsverfahren für kleine Baugesuche vom 10. Mai 1983
- l) Stadtratsbeschluss betreffend die Zuständigkeit für die Erstellung der Pflichtenhefte vom 6. Oktober 1969

Auszug Protokoll

Kulturkommission

Sitzung von Montag, 9. September 2019, 18.15 bis 20.15 Uhr, Stadthaus Gubelstrasse 22, Sitzungszimmer NEUCHÂTEL

Teilnehmende

Karl Kobelt (KK, Sitzungsleitung)
Anu-Maaria Calamnius Puhakka (ACP)
Roland Dahinden (RD)
Jacqueline Falk (JF)
Dino Sabanovic (DS)
Seraina Sidler-Tall (SST)
Mercedes Lämmli, Protokoll (ML)
Katrín Spross (KS)
Catherine Schlumberger, Protokoll (CS)
Gast: Jean-Claude Freymond-Guth

Entschuldigt:

Roland Wismer (RW)
Oliver Frey (OF)

Begrüssung, Traktandenliste

KK begrüsst die Kulturkommission. RW und OF haben sich für die Sitzung entschuldigt.

Traktanden

1. Varia

1.1. Auswahl Stipendiat/-in Atelier Genova März – Mai 2020

Auf Nachfrage von KK erklärt ACP, dass das YOUNG DANCE Festival 2020 pausieren wird und es ihr deshalb grundsätzlich möglich wäre, ein Atelier anzutreten. ACP tritt in den Ausstand. Daraufhin kurze Zusammenfassung der Bewerbungen durch JF. Drei valable Kandidaten haben ein Dossier eingereicht: Martin Riesen engagiert sich konstant stark für die Zuger Kultur. Auch ACP ist in der Zuger Kulturszene sehr engagiert, insbesondere im Bereich Vermittlung. Dies quer durch alle Sparten und immer am Puls der Zeit. Vreni Spieser ist im Stadthaus mit einem Kunst-am Bau-Projekt vertreten, strahlt als Künstlerin über Zug hinaus. RW sprach sich im Vorfeld dagegen aus, dass Mitglieder der Kulturkommission Atelier-Stipendien erhalten. RD entgegnet, dass in der Konsequenz keine Kulturschaffenden mehr in der Kommission sitzen dürften. Auch KK möchte ACP in diesem Bewerbungsverfahren nicht ausschliessen. Die überwiegende Mehrheit der Kommission stützt diese Haltung. Eine grundsätzliche Diskussion über die Auswahlkriterien mündet darin, dass die Kommission keine detailliert ausgearbeiteten Konzepte für den Aufenthalt verlangt. Das Atelierstipendium kann zur Entwicklung und Realisierung eines eigenständigen künstlerischen oder kunstvermittelnden Vorhabens genutzt werden, aber ebenso gut auch

den Freiraum schaffen, die eigenen Interessen und Kompetenzen gezielt zu vertiefen und zu erweitern. Ateliers sollen prozessorientiert sein und nicht produktorientiert. Die Öffnung der Disziplinen bzw. ein weit gefasster Kunstbegriff sind der Kommission ein Anliegen. Zudem sind Massnahmen wie das bereits angedachte Förderinstrument «Boost», das nicht ortsgebunden ist, unbedingt weiterzuentwickeln. Für KK zählt zudem das Kriterium, ob jemand schon einmal ein Atelier-Stipendium erhalten hat. Es kommt zur Abstimmung: Die Kommission entscheidet sich einstimmig für ACP, die mit ihrer Kooperationspartnerin Regula Spirig ein überzeugendes Konzept eingereicht hat (Da das Atelier für eine Person konzipiert ist, wird ACP es alleine antreten). Die Fachstelle wird eine Medienmitteilung versenden. Martin Riesen und Vreni Spieser wird ab gesagt, neue Bewerbungen von ihrer Seite zu einem späteren Zeitpunkt wird die Kommission wohlwollend prüfen.

Für das Protokoll: Catherine Schlumberger, 10. September 2019

Dienstag, 15. Oktober 2019

Kanton Zug

Neue Leiterin für die GGZ

Zug Maria Hügin Birrer (Bild) wird neue Geschäftsführerin der Gemeinnützigen Gesellschaft Zug GGZ. Sie tritt per 15. Oktober ein und übernimmt die Funktion von Peter Fehr, welcher sich pensionieren lässt. Maria Hügin hat in St. Gallen Betriebswirtschaft studiert und war nach einigen Jahren in der Privatwirtschaft während zehn Jahren für das Sozialdepartement der Stadt Zürich tätig. Dort war sie zuletzt Mitglied der Geschäftsleitung und Leiterin Kontraktmanagement. Die 39-jährige Zugerin ist verheiratet und Mutter zweier Kinder. Zudem ist sie als Mitglied des Grossen Gemeinderats und der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Zug sowie als Vorstandsmitglied der FDP Frauen Zug tätig. (ras)



Neuer Präsident für Sinfonietta

Zug Am 29. September ist die Zuger Sinfonietta vor vollem Lorzsaal in die Saison 2019/20 gestartet. Für Matthias Michel war es der Beginn als neuer Präsident der Zuger Sinfonietta. Er übernimmt per Anfang Saison 2019/20 das Präsidium der Zuger Sinfonietta von Hans Abicht.

In Zug aufgewachsen, war Matthias Michel sieben Jahre als Kantonsrat und anschliessend 16 Jahre als Regierungsrat tätig. Die Musik hat ihn stets in Form der Flöte und Klavier begleitet. Mit seiner Wahl erhoffte man sich eine weiterhin starke Verankerung in der Bevölkerung und dank seiner beruflichen Karriere einen Ausbau des Netzwerks in Wirtschaft und Gesellschaft, wie es in einer Mitteilung heisst. (ras)

Baarer Samichlaus: Jetzt anmelden

Besuche Vom 4. bis 7. Dezember besucht der Samichlaus Baar jeweils am Abend die Baarer Kinder zu Hause bei den Familien. Wer denn Samichlaus auch bei sich haben möchte, kann sich bis am 20. November auf www.samichlaus-baar.ch anmelden. Am 30. November findet anlässlich des Christkindlimärts um 17.50 Uhr der Chlausauszug von der Kirche St. Martin bis zum Rathausplatz statt. Um zirka 18 Uhr begrüsst der Oberchlaus die Kinder und es gibt eine Kinderbescherung. (ras)

ANZEIGE

Heinz Tännler
in den Ständerat

Voller Einsatz für den Kanton Zug!

In Genua entsteht ein Zuger Projekt

Die Stadtzuger Kulturkommission hat erstmals einem Mitglied ein Atelierstipendium vergeben. Doch wofür? Anu-Maaria Calamnius-Puhakka stellt ihr Projekt vor, die Kommission äussert sich zu einigen Vorwürfen.

Laura Sibold

Der Entscheid der Kulturkommission, eine Person aus den eigenen Reihen mit einem Atelierstipendium zu unterstützen, hat in der Politik Wellen geschlagen (Ausgabe von gestern). Dabei standen überwiegend Vorwürfe gegen den Entscheid im Raum und das ausgezeichnete Projekt rückte in den Hintergrund. Sehr bedauerlich, findet Kommissionsmitglied Seraina Sidler-Tall: «Anu-Maaria Calamnius-Puhakka engagiert sich seit Jahren mit Herzblut für die Zuger Kultur. Dass nun negative Polemik herrscht, ist schade.»

Kulturvermittlerin Anu-Maaria Calamnius-Puhakka ist Finnin und lebt seit zwölf Jahren in Zug. Die 44-Jährige ist Initiatorin des Young Dance Festivals, das sie bereits fünfmal durchgeführt hat. Vom 1. März bis 31. Mai 2020 wird Calamnius-Puhakka in Genua leben und arbeiten. Neben einem Zimmer in einer Wohngemeinschaft kann sie einen Atelierraum nutzen und erhält monatlich 1500 Franken für die Lebenshaltungskosten. Die Zugerin wird in Genua das interdisziplinäre Mediationsprojekt «Cast@home» weiterentwickeln, das sie mit der Zürcherin Regula Spirig entworfen hat.

Brücke zwischen Genua und der Schweiz schlagen

«Wir möchten Kunst und Kultur zugänglicher machen, indem wir sie mit neuen Technologien zu den Menschen bringen und Platz für Diskussionen schaffen», erklärt Anu-Maaria Calamnius-Puhakka. Konkret wollen die beiden Kulturvermittlerinnen eine Veranstaltungsreihe lancieren, die mit Kunstformen – wie Tanz, Schauspiel, Musik, Literatur oder Malerei – aktuelle Themen in der Gesellschaft reflektiert. In Genua möchte Calamnius-Puhakka einen Dialog über relevante Fragen der Kultur beginnen, basierend auf dem Einsturz der Morandi-Brücke am 14. August 2018. «Ich möchte herausfinden, wie die lokale Kunstszene auf die Situation reagiert hat und ob die Tragödie um die Morandi-Brücke bis anhin verborgene Probleme oder Chancen sichtbar gemacht hat», erklärt die Zugerin. Sie wolle zudem Brücken schlagen zwischen den Disziplinen Wirtschaft, Politik und Kultur – und auch Zug und Genua miteinander verbinden. Zuerst wird ein Zuger Künstler für eine Veranstaltung nach Genua eingeladen, worauf-



Anu-Maaria Calamnius-Puhakka (links) und Regula Spirig planen das Kunstprojekt gemeinsam.

Bild: Stefan Kaiser (Zug, 14. Oktober 2019)

hin später ein Künstler aus Genua nach Zug kommt. Nach einer vierteiligen Pilotphase in Zug soll «Cast@home» auf weitere Regionen ausgeweitet werden, zudem sollen internationale Standorte dazukommen.

Auf Vergabe zu verzichten, war nie ein Thema

«Cast@home» ist ein Konzept, das die Kommission einstimmig überzeugt hat. «Anu-Maaria Calamnius-Puhakka leistet einen wertvollen Beitrag in der Kulturvermittlung, indem sie ein aktuelles Thema aufgreift und interdisziplinär Verbindungen zwischen Genua und Zug herstellt»,

ist Seraina Sidler-Tall überzeugt. Das Projekt habe sich von den anderen eingereichten abgehoben und sie sei – anders als die anderen beiden Bewerber – nie mit einem Atelierstipendium unterstützt worden. Das sieht auch Kommissionsmitglied Dino Sabanovic so. Die Kommission sei sich bewusst gewesen, dass man mit der Entscheidung für ein eigenes Mitglied ein Signal sende, aber Calamnius-Puhakka sei während der Sitzung in den Ausstand getreten. «Alle von uns sechs Kommissionsmitgliedern sind kulturell tätig, darum sitzen wir als Experten ja in der Kommission»,

sagt Sabanovic, der in Zug als Musiker tätig ist. Fast jeder sei von der Stadt schon finanziell unterstützt worden, nur nicht mittels Atelierstipendium. «Man darf den Aufwand für die Kultur auch würdigen, wenn ihn ein Kommissionsmitglied erbringt», findet auch Sidler-Tall. Und wieso hat man aufgrund des Interessenkonflikts nicht auf die Vergabe eines Stipendiums verzichtet? Das sei nie Thema gewesen: «Wir wollten Anu-Maaria Calamnius-Puhakka ein Stipendium vergeben. Sie hat es als Kulturschaffende verdient, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kommission.»

Bläserquintett bringt Klassiker

PentaTon treten mit ihrem Programm «Colours» in Zug auf.

Konzert Neben regelmässigen Einladungen an Konzertreihen im In- und Ausland präsentiert das PentaTon-Bläserquintett jedes Jahr auch in selbst organisierten Konzerten neues Repertoire. Auch dieses Jahr präsentiert es sein neues Programm im Oktober zu Beginn der klassischen Konzertsaison in zwei Aufführungen dem Zentralschweizer Stammpublikum.

PentaTon besteht aus fünf jungen Musikerinnen und Musikern aus der Schweiz und aus Luxemburg. Darunter Klarinetist Nicola Katz aus Hünenberg. Zusammengefunden haben sie während des Musikstudiums an den Hochschulen in Zürich und Luzern.

Den Namen Peter Müller verbindet man wohl nicht in erster Linie mit einem Komponisten der deutschen Romantik. Für Holzbläserquintetts hat der

Komponist drei Werke geschrieben, wovon das Zweite das aktuelle Konzertprogramm mit dem Titel «Colours» eröffnet. Das zweite Werk ist eine Neuentdeckung im wahrsten

Sinne des Wortes und gleichzeitig auch Namensgeber des Konzertprogrammes. Wind Quintet op. 2 zu, ein Bläserquintett, welches der englische Komponist Sir Malcolm Arnold Ende 1942

geschrieben hat, wurde erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts wieder entdeckt und offiziell verlegt. Die zweite Konzerthälfte gehört dem grossen Meister Ludwig van Beethoven. (ras)

Hinweis

Konzerte am Freitag, 18. Oktober, 20 Uhr, Liebfrauenkapelle, Zug und Samstag, 19. Oktober, 19.30 Uhr, evangelisch-reformierte Kirche, Oberarth.



Die Mitglieder des Bläserquintetts PentaTon haben sich an den Hochschulen für Musik in Luzern und Zürich formiert. Bild: PD

Anthroposophie: Zwei Referate

Zug Die Anthroposophische Gesellschaft der Schweiz, Johannes Tauler Zweig Zug, lädt zu zwei Veranstaltungen am **24. und 31. Oktober**, 20 Uhr, ins Hotel City Garden in Zug ein. Die Vorträge von Marcus Schneider behandeln die Themen «Arbeit und Menschenwürde» und «Der Mensch im Netz – Umgang mit 5G, WLAN, Mobilfunk». Im Fokus steht der geistige Aspekt gesellschaftlicher Zukunft. Kostenbeitrag: 20 Franken. (ras)

ANZEIGE

WWW.SHODEL.CH

Sussi Hodel
in den Nationalrat

«Kompetent. Geradlinig. Innovativ. Eine für uns.»
Charles Hohmann, Schulleiter

2x auf Liste 12